



Die Kölner Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht **Isabel Bals** berichtet heute über zwei aktuelle Entscheidungen des Landgerichts Köln.

Postoperatives Kompartment-Syndrom bei Kindern

Gerichtliche Sonderzuständigkeit

Die Bearbeitung und Entscheidung von Arzthaftungsfällen erfordert besondere Sachkunde. Neben juristischer Kenntnis müssen Richter und Anwälte Verständnis für den medizinischen Hintergrund aufbringen. Deshalb sind bei vielen Landgerichten spezielle Arzthaftungskammern eingerichtet.

Das Problem

Die Arzthaftungskammer des Landgerichts Köln hat in diesem Jahr bereits zweimal über ein Kompartment-Syndrom bei Kindern entschieden. Das Kompartment-Syndrom ist eine Funktionsstörung des Muskels, verursacht durch die lang anhaltende Kompression eines Körperteils, z. B. bei Verschüttung. Es tritt meist am Unterschenkel auf und kann auf eine mangelhafte Lagerung bei einer Operation zurückzuführen sein. Insbesondere nach langer Operationsdauer ist das Kompartment-Syndrom eine typische Komplikation, über die der Patient bzw. seine Angehörigen vor dem Eingriff aufzuklären sind.

Symptome

Das Kompartment-Syndrom äußert sich insbesondere durch eine druck-schmerzhafte Schwellung des betroffenen Körperteils. Die Diagnose ist leicht zu stellen. Als Therapie der Wahl kommt eigentlich nur die sofortige notfallmäßige Druckentlastung durch einen Muskelschnitt (Faszienöffnung) in Betracht. Beides wurde in den vom Kölner Landgericht entschiedenen Fällen versäumt. Die Kläger leiden heute beide unter erheblichen Gehproblemen.

Der Fall I

Im ersten Verfahren (25 O 180/05, Urteil v. 19.03.2008) ging es um ein 15-jähriges Mädchen, dem ein Teil der linken Niere entfernt worden war. Im zweiten Verfahren (25 O 410/06, Urteil v. 11.06.2008) hatten die Eltern ihren 4-jährigen Sohn einer urologischen Operation unterziehen lassen. Beide Operationen waren von überdurchschnittlich langer Dauer.

Medizinisch rückte zunächst die Frage nach der Lagerung während der OP in den Vordergrund. Bei dem Jungen wurde die Operation in Steinschnittlage (Rückenlage mit angewinkelten Beinen) durchgeführt. Der gerichtlich beauftragte Sachverständige hat keinen Lagerungsfehler erkennen können. Das Mädchen war in Rückenlage ohne Lagerungshilfen wie Keile unter der Lendenregion und unter den Knien gelagert worden. Nach Ansicht des Gerichts stellt die Nichtverwendung einer Lagerungshilfe insbesondere der Knierolle einen unverständlichen Elementarverstoß dar, der schlechthin nicht vorkommen darf. Rechtlich wurde dies als grober Behandlungsfehler gewertet.

Bei beiden Kindern kam es nach dem chirurgischen Eingriff zu deutlichen Symptomen eines Kompartment-Syndroms. In beiden Fällen hat das Gericht denselben Gerichtsgutachter, einen renommierten Universitätsprofessor aus Berlin, zum Sachverständigen ernannt und persönlich angehört. Der Gutachter hat im Fall des 4-Jährigen ausgeführt, dass offenbar sämtliche Beteiligten in dem beklagten Kranken-

haus noch nie ein Kompartment-Syndrom gesehen hätten. Das Kompartment-Syndrom sei allerdings ebenso wie seine Therapie in jedem studentischen Lehrbuch beschrieben. Es gehöre zum grundlegenden Fachwissen. Ein Prüfling der Facharztprüfung hätte diesen Fehler nicht begehen dürfen. Außerdem gehöre zum Grundwissen eines jeden Arztes, dass die einzige, gegebenenfalls erfolgreiche Therapie des Kompartment-Syndroms die Faszienöffnung ist. Bei dem Mädchen war die Haut nach der Faszienöffnung wieder verschlossen worden. Richtig wäre es gewesen, die Haut offen zu lassen und die Muskulatur durch einen artifizialen Verband abzudecken. Der Sachverständige hat verdeutlicht, dass der Vorschlag eines Kandidaten in der Facharztprüfung, nach der Faszienöffnung die Haut wieder zu schließen, dazu führen würde, dass er die Facharztprüfung nicht besteht. Darauf gestützt hat das Gericht in beiden Fällen einen groben Behandlungsfehler angenommen.

Schmerzensgeld

Dem Mädchen wurde auf dieser Grundlage neben dem Ersatz ihrer materiellen Schäden ein Schmerzensgeld in Höhe von 75.000 € zugesprochen. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass neben dauerhaften neurologischen Ausfällen auch ästhetische Veränderungen (Narben etc.) bestehen, die die Klägerin als junge Frau besonders beeinträchtigen.

Der Junge erhielt ein Schmerzensgeld in Höhe von 85.000 €. Neben der wohl dauerhaften Bewegungseinschränkung beider Beine besteht die Gefahr, dass das Kind auch Beschwerden in den höher liegenden Gelenken (Kniegelenk, Hüftgelenk) bekommt. Das Gericht hat außerdem berücksichtigt, dass der 4-Jährige psychische Fol-

gen davongetragen hat, weil er in der Schule aufgrund seiner Gehbehinderung gehänselt wird.

Die Zuerkennung einer Schmerzensgeldrente hat das Gericht in beiden Fällen abgelehnt. Eine Rente bleibe schwersten Dauerschäden vorbehalten.

Beide Urteile sind veröffentlicht unter www.justiz-nrw.de